

Herrn Dr. K a l k

12.3.43

312

Betrifft: M 142355.

Mit der oben genannten Anmeldung beansprucht die Metallgesellschaft auch für Eisen-Zersetzungs-Kontakte (durch Rosten von Nitraten) die Anwendung unvollständig reduzierter Katalysatormassen. Es ist also im Grunde die gleiche Arbeitsweise, wie sie von der Metallgesellschaft bereits für Kobalt-Katalysatoren in früheren Anmeldungen beansprucht wurde.

Sachlich ist die Behauptung der Lurgi, daß man derartige Kontakte zweckmäßig nicht vollständig reduziert, durchaus richtig. Praktisch ist die Sache so, daß weder wir in Holten noch früher im KWI jemals anders gearbeitet haben dürften. Auch in Zukunft wird jeder, welcher hochaktive Eisen- oder Kobalt-Kontakte herstellen will, immer nur teilweise reduzierte Massen in Anwendung bringen. Würde also die Metallgesellschaft den Schutz erlangen, so würde sie das ganze Arbeitsgebiet damit blockieren.

Das eigentümliche in diesem Falle ist, daß wir diesen Sachverhalt, nämlich, daß man nicht vollständig reduzieren darf und kann, längst gekannt haben, nachweislich auch bereits zu einer Zeit, als die Lurgi sich überhaupt noch nicht mit diesen Fragen befaßte. Dies geht einwandfrei daraus hervor, daß wir bereits zu jener Zeit besondere Methoden zur Bestimmung des Reduktionswertes ausgearbeitet und unseren Betrieben zur Verfügung gestellt haben. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß wir kein Sachlich Vorbenutzer waren.

Es erhebt sich nun die Frage, ob nicht aus den Veröffentlichungen des KWI hervorgeht, daß bereits damals die Bedingungen zu dieser Anmeldung erfüllt worden sind, ohne daß die Arbeitsvorschrift gerade in dieser Form ausgesprochen wurde. Hierzu ist zu sagen, daß es umgekehrt chemisch ziemlich aussichtslos erscheint, unter den Bedingungen, die bisher immer angewandt worden sind, überhaupt andere als unvollständig reduzierte Massen zu erhalten. Es erscheint kaum

möglich, daß jemand einen chemisch offenkundigen Tatbestand *sd* auch deswegen schützen lassen kann, weil er nachträglich analytische Beziehungen herauskonstruiert hat.

Schließlich wäre auch zu prüfen, ob wir der Lurgi nicht in diesem Falle unberechtigte Entnahme unseres Werkwissens nachweisen könnten, denn die unvollständige Reduktion von Katalysatoren ist, wie bereits erwähnt, bei uns Gang und Gebe gewesen, bevor sich Lurgi überhaupt damit befaßt hat. Bei unserer damals den Lurgi-Leuten gegenüber geübten schrankenlosen Mitteltunheit war es garnicht anders möglich, als daß sie diese Dinge zur Kenntnis nahmen.

Jedenfalls muß alles getan werden, um diese Anmeldung zu Fall zu bringen.



- Ddr. Herrn Prof. Dr. Martin
- " Dir. Dr. Hagemann
- " Dir. Alberts